

# Bürgerbus Bruchweiler e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgerbus Bruchweiler e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 55758 Bruchweiler.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad-Kreuznach eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - (3.1) Finanzielle Mittel durch Spenden, Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträgen für die Unterhaltskosten (Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer und Wartung usw.) bereitzustellen.
  - (3.2) Ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürgern als Fahrerinnen und Fahrer zu gewinnen.
  - (3.3) Schaffung von Fahrangebote, die den älteren Bürgerinnen und Bürgern ein möglichst langes, selbstständiges Leben in ihrem häuslichen Umfeld ermöglichen wie zum Beispiel: Mit ehrenamtlichen Fahrten den mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Bruchweiler und den Nachbargemeinden die Möglichkeit zu geben, weiter selbstbestimmt und mobil, ihre notwendigen Erledigungen (z.B. Arztbesuche und Besorgungen) zu tätigen.
  - (3.4) Schaffung von Fahrangeboten für Familien mit Kindern, Jugendliche, Senioren, sowie gemeinnützigen Vereinen und der Kirchengemeinde wie zum Beispiel: Mit ehrenamtlichen Fahrten für Kindern, Jugendlichen und mobileingeschränkten Familien (beispielsweise für gemeinsame Besuche von Freizeitangeboten), für Senioren (beispielsweise für gemeinsame Besuche von Seniorenveranstaltungen), gemeinnützigen Vereinen (beispielsweise für gemeinsame Besuche von Freizeitaktivitäten der Jugendfeuerwehren) und Kirchengemeinde (beispielsweise für gemeinsame Besuche von kirchlichen Veranstaltungen), zu ermöglichen.

# Bürgerbus Bruchweiler e.V.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern nur Daten, die für die Mitgliederverwaltung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge benötigt werden. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

# Bürgerbus Bruchweiler e.V.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wurde auf 12,- € pro Kalenderjahr festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen durch Mitteilung der Tagesordnung in Textform vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet beispielsweise auch über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Satzungsänderungen.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen das von einem Vorstandmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (1.1) dem/der Vorsitzenden
  - (1.2) dem/der Kassenführer/in
  - (1.3) dem/der Schriftführer/in
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis jedoch nur im Rahmen seines Aufgabebereiches.

# Bürgerbus Bruchweiler e.V.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Vorstandsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
  - (4.1) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
  - (4.2) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Zudem ist die Innenhaftung des Vorstands gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten nicht, wenn zur Absicherung des Haftungsrisikos vom Verein eine Versicherung abgeschlossen wurde.
- (5) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen alsbald über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss binnen drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der dann abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

# Bürgerbus Bruchweiler e.V.

- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bruchweiler unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Bruchweiler, den 07. November 2024